

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Der Goethe-Bund und die Theaterzensur

Die Hochwart.

Archiv für psycho-anthropologische Forschungen und Reformen.

Abdruck der Original-Aufsätze aus dieser Zeitschrift ist verboten.

Nr. 6.

Detmold, März 1901.

2. Jahrg.

Alle Zuschriften und Sendungen sind an den Herausgeber zu richten.

Der Goethe-Bund und die Theaterzensur.

Die als „Deutscher Goethe-Bund“ (mit dem Vorort Berlin) zusammengefaßte Vereinigung aller einzelnen Goethe-Bünde hat folgende Petition um Beseitigung der Theaterzensur an den Reichstag gerichtet:

Das Hohe Haus wolle beschließen, daß die Theaterzensur durch reichsgesetzliche Bestimmung beseitigt werde.

Begründung.

Am 10. und 11. November vorigen Jahres tagten in Weimar die Vertreter der Goethe-Bünde aus folgenden Städten: Berlin, Bremen, Breslau, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Mainz, München und Stuttgart. Einstimmig wurde hier diese Resolution angenommen:

Der Verband der deutschen Goethe-Bünde verurteilt die Theaterzensur als unwürdige Bevormundung des deutschen Volkes. Er beauftragt den Vorort, eine Petition um reichsgesetzliche Beseitigung des veralteten Zensurwesens an den Deutschen Reichstag zu richten, und ruft alle Freunde einer freien deutschen Kunst zu kräftiger Unterstützung der Bewegung auf.

In Ausführung jenes Beschlusses richten wir darum an das Hohe Haus diese Petition.

Die Befugnis zur Aufführung dramatischer Werke in den einzelnen Staaten und Städten ist bisher von unter einander abweichenden, in ihrer Rechtsgrundlage übrigens bestreitbaren und oft bestrittenen polizeilichen Bestimmungen abhängig gemacht worden. So konnte denn an verschiedenen Orten eine verschiedene Behandlung derselben dramatischen Werke durch die Polizeibehörde stattfinden. Die dramatische Kunst aber — wie jede Kunst — ist eine Aeußerung und Offenbarung nationalen Geistes. Wir reden in der Geschichte der deutschen Litteratur gemeinhin nicht von einer preußischen und bayerischen und sächsischen oder von einer Berliner und Kieler und Hannoverschen Theaterkunst. Die Entscheidung darüber, ob nun ein dramatisches Werk durch seine Aufführung erst zu seiner eigentlichen Vollendung und Wirkung gebracht werden dürfe, sollte darum auch als eine deutsche Angelegenheit angesehen und demgemäß keinesfalls verschiedener Regelung unterworfen sein.

Man sollte nicht vergessen, daß gerade in Werken der Litteratur der deutsche Einheitsgedanke am ehesten und schärfsten zum Ausdruck

gekommen ist; und so sollte man jetzt — nach der politischen und wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Staaten — am allerwenigsten das deutsche Volk zu einem Partikularismus in künstlerischer Beziehung verdammen, indem man z. B. den Bewohnern der Stadt Kiel oder Leipzig den Genuß der Tolstoischen Macht der Finsternis vorenthält, der den Berlinern jetzt verkömmt ist.

Wenn in der Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Theaterzensur der Goethe-Bund für völlige Beseitigung der Zensur eintritt, so sind dafür Gründe in zwei Hauptrichtungen maßgebend:

- I. Die Theaterzensur ist in praktischer Beziehung unwirksam schädlich und unnötig.
- II. Die Theaterzensur ist im Interesse der nationalen Kultur prinzipiell verwerflich.

Zu I.

Die Theaterzensur, wie sie z. B. in Berlin auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851 gehandhabt wird, betrifft nur „öffentliche Theatervorstellungen“. Geschlossene Theatervereine können aufführen und führen auf was ihnen beliebt. Tolstois Drama, „Die Macht der Finsternis“ ist während seine öffentliche Darstellung Jahre hindurch in Berlin verboten gewesen und erst ganz kürzlich dem „Deutschen Theater“ freigegeben worden ist, bereits längst sowohl im Verein „Freie Bühne“ wie in dem meist aus Arbeitern bestehenden Verein „Neue freie Volksbühne“ zur Aufführung gelangt. Dasselbe gilt in ähnlicher Weise von Björnsons Schauspiel. Ueber unsere Kraft (2. Teil), zu dessen Prüfung in seiner möglichen Wirkung auf das Publikum des „Berliner Theaters“ das Polizeipräsidium nahezu ein Jahr gebraucht hat, während dessen das Arbeiterpublikum der „Freien Volksbühne“ sich längst an dem unschädlichen Genuß dieses Dramas erfreuen durfte. — Die Verbote gewisser öffentlicher Theateraufführungen finden oft aus dem generellen Grunde statt, daß die Aufführung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erwarten ließe. Es ist doch selbstverständlich, daß eine solche unmittelbare Gefährdung — wenn überhaupt — im „Berliner“ oder „Deutschen Theater“ nicht in einem höheren Grade zu beforgen ist, als in einem Volksbühnenverein. Die angeführten Umstände und Fälle lassen erkennen, daß die Theaterzensur auch bei schärfster Anwendung sogar die Aufführung thatsächlich aufreizender Stücke zu verhindern nicht im Stande sein würde.

Wenn für das Verbot einer Theateraufführung die Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit maßgebend ist, so folgt daraus im Prinzip allerdings, daß ein und dasselbe Stück an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sehr wohl bald erlaubt, bald verboten sein kann. Dieses Prinzip aber hat nur einen theoretischen und abstrakten Wert. In Berlin ist jetzt die Aufführung der Macht der Finsternis gestattet, dem „Schillertheater“ in Kiel ist sie verboten. Es wird nun nie und nimmer bewiesen oder auch und wahrscheinlich gemacht werden können, daß die Kieler Bevölkerung durch die Aufführung zu Ausschreitungen hingerissen würde, von denen das Berliner Publikum weit entfernt gewesen ist. Umgekehrt aber kann in weiteren Bevölkerungsfreisen sehr wohl eine unruhige Stimmung erzeugt werden gerade durch das Verbot der Aufführung, das in seiner Unbegreiflichkeit und Grundlosigkeit gar leicht als Ausfluß polizeilicher Willkür und Unzu-

länglichkeit verstanden werden könnte. In solchem Falle erweist sich die Theaterzensur geradezu als schädlich, und erreicht beinahe das Gegenteil ihrer Absicht.

Nun giebt es allerdings die Möglichkeit, gegen das Polizei-Verbot Abwehr durch Beschwerde oder Klage zu versuchen. Dazu muß in aller Allgemeinheit bemerkt werden: Der Wert jedes Kunstwerks und ganz besonders jedes dramatischen Werks, liegt in gewissen Imponderabilien, die mehr oder weniger von dem Kunstempfinden des Publikums und der Kunststeinsicht einer berufenen Kritik, aber nicht von einem Polizeibeamten oder Minister oder auch Richterkollegium, eben in deren polizeilicher oder ministerieller oder richterlicher Beamteneigenschaft, abgemessen werden können. So kann denn auch thatsächlich — ganz anders wie in Sachen des bürgerlichen oder Strafrechts — in Kunstfragen ein Gerichtsurteil — allein, weil es „Urteil“ mit objektiver Rechtskraft ist — niemals für das sozusagen „künstlerische Rechtsbewußtsein“ des Volkes und des Dichters autoritativen Wert haben. Die Frage des Aufführungsverbots im langwierigen Instanzenweg beantworten, das bedeutet dann oft mehr Rechtserschütterung, als Rechtsbegründung. Auch so angesehen, erweist sich also die Theaterzensur als schädlich.

Sie ist auch unnötig.

Gewiß ist die Möglichkeit zuzugeben, daß durch ein Theaterstück das Strafgesetzbuch verletzt werden kann, indem etwa begangen werden Beleidigungen, strafbare Aufforderungen, Religionsdelikte, Aergerniserregungen, durch unzüchtige Handlungen usw. Aber diese Delikte finden dann doch wiederum ihre Sühne durch das Strafgesetzbuch und den Strafrichter; und eine Wiederholung — durch eine zweite Aufführung — kann durch dieselben polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Mittel unmöglich gemacht werden, die sonst, außerhalb des Theaters, eine Wiederholung von Delikten vorbeugen.

Zuzugeben ist auch die Möglichkeit, daß durch eine Theateraufführung eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten könnte. Doch auch hier reichen die vorhandenen polizeilichen Machtbefugnisse in weitgehendstem Maße aus.

Für die Unnötigkeit der Zensur spricht auch der Umstand, daß sie thatsächlich in einzelnen deutschen Staaten gar nicht ausgeübt wird.

Die Präventivzensur versetzt den dramatischen Dichter von vornherein in die Lage eines Verdächtigen, dessen Werk erst ein polizeiliches Unbescholtenheitsattest zu erhalten hat. Genau dasselbe gilt von den Theaterleitern. In unserem Rechtsstaate, dem „Land der Dichter und Denker“, sollten Dichter und Theaterleiter doch am allerwenigsten einem polizeilichen Untersuchungsgefesse unterworfen sein.

Endlich sei hier darauf hingewiesen, daß in unserem Vaterlande noch nie durch eine Theateraufführung eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt ist, auch dann nicht, wenn — wie im Falle der Weber und des Johannes — die Polizeibehörde eine solche Störung mit Sicherheit angenommen hatte.

Zu II.

Schließlich und in der Hauptsache sehen wir in der Theaterzensur eine Hemmung und Zerstörung der nationalen Geistesentwicklung. Das dramatische Werk gelangt zu seiner thatsächlichen Vollenbung und Wirkung erst, wenn durch das Mittel der Bühne bei der Darstellung der Geist

und die Empfindungen des Dichters mit dem Geist und den Empfindungen des Publikums zu einer Einheit zusammenschmelzen. Der dramatische Dichter giebt — beziehungsweise soll geben — dem Empfinden des Volkes Ausdruck. Das Drama ist auf Massenwirkung berechnet. Die dramatische Kunst bedeutet durch die Darstellung von Konflikten und deren Auflösung in einer höheren Einheit eine Aufrüttelung, Läuterung und Reinigung der Volksseele. Gewiß erfüllt so manches Werk unserer wie anderer Zeiten gar wenig oder gar nicht diese Aufgabe. Aber die Tendenz der dramatischen Kunst geht doch dahin. Und dieses Wollen und Streben durch die Zensur unterbinden, das bedeutet schließlich den Entwicklungsstrom der Volksseele gewaltfam hemmen. Gewiß mag die Zensur eine äußerliche Ordnung im bürgerlichen Alltagsdasein zum Zweck haben und auch erzielen, aber nur um den Preis der Unordnung im Geistesleben des deutschen Volkes. Und solche Unordnung in einem ungeläuterten und unterdrückten Geistesleben führt dann schließlich am ehesten zur Gefährdung des staatlichen Gedeihens.

In formeller Beziehung halten wir eine reichsgesetzliche Beseitigung der Theaterzensur im Rahmen der Gewerbeordnung durch eine Zusatzbestimmung für möglich. Wenn — was wir hoffen, nachgewiesen zu haben — sachliche Gründe für Ausübung der Theaterzensur nach keiner Richtung hin vorhanden sind, so sollte auch die Gewerbefreiheit für den Theaterbetrieb wirklich zur Durchführung gelangen, während sie jetzt thatsächlich und praktisch unterbunden ist.

Im Interesse der geistigen Entwicklung unseres Volkes und der staatlichen Ordnung des Reichs wünschen wir eine Beseitigung der Theaterzensur und wenden uns zunächst ehrerbietigst an das Hohe Haus als des deutschen Volkes erwählter Vertretung, der sicherlich, wie unseres Reiches wirtschaftliche Wohlfahrt, so auch unseres Volkes geistiges Gedeihen am Herzen liegen wird.

Der Vorstand der vereinigten Goethe-Bünde Deutschlands (Vorort Berlin).

Professor Dr. Franz v. Liszt,
Erster Vorsitzender.

Friedrich Dernburg,
Erster Schriftführer.

Das Recht hat gesiegt, Carl Huter's Heilkunst blühe und gedeihe!

Von W. Kirchhoff, Schriftführer der Kallistophischen Gesellschaft in Detmold.

Ob eine Heilpraxis, Kuranstalt oder Kurbad eine konzessionspflichtige Krankenanstalt sei, darüber ist neuerdings eine allgemein interessierende Entscheidung gefällt.

Denn glänzend freigesprochen wurde Herr Carl Huter in Detmold, der Begründer des nach ihm benannten Heilverfahrens und Heilbades, dem von der Detmolder Behörde zur Last gelegt war, daß diese Anstalt konzessionspflichtig sei und daher angeklagt wegen Gewerbevergehen, vom Schöffengericht zu Detmold zu einer Geldstrafe von einhundert Mark und Tragung der Kosten verurteilt war. Auch die Ehefrau Huter wurde als